Anlage 3 zur GR-Drucksache Nr. 18/2022

Vertrag über den Betrieb und die Förderung einer Kindertageseinrichtung

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBI S.161) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarungen wird

zwischen

"Die Ameisen - Naturkindergarten Pliezhausen e.V." vertreten durch Frau Teresa Mavridis-Schneider, Brahmsstraße 19, 72124 Pliezhausen und Frau Antje Oswald, Reutlinger Straße 11/1, 72124 Pliezhausen

und

der Gemeinde Pliezhausen, Marktplatz 1, 72124 Pliezhausen vertreten durch Herrn Bürgermeister Christof Dold

folgender

Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Naturkindergartens "Die Ameisen - Naturkindergarten Pliezhausen e.V."

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlage

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die anteilige Finanzierung der Kosten des Naturkindergartens "Die Ameisen - Naturkindergarten Pliezhausen e.V." nach § 8 Abs. 1 bis 3 KiTaG durch einen Zuschuss der Standortgemeinde.

Der Naturkindergarten "Die Ameisen - Naturkindergarten Pliezhausen e.V." ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis für die bezuschusste Einrichtung. Die Einrichtung ist mit der Ziffer 1.1 vereinbarten Betreuungsleistung in der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers enthalten.

1.1. Der Verein "Die Ameisen - Naturkindergarten Pliezhausen e.V." betreibt in den Räumlichkeiten auf dem Grundstück Flst. Nr. 386, Wildenaustraße 71, 72124 Pliezhausen-Rübgarten

eine Kindergartengruppe gemäß Anlage 1a.

1.2. Die Räumlichkeiten stehen im Eigentum der Gemeinde Pliezhausen. Diese stellt die Räumlichkeiten dem Naturkindergarten "Die Ameisen - Naturkindergarten Pliezhausen e.V." zur Verfügung.

2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetztes (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird folgendes vereinbart:

- **2.1.** Die bürgerliche Gemeinde beteiligt den Naturkindergarten "Die Ameisen Naturkindergarten Pliezhausen e.V." rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- **2.2.** Der Naturkindergarten "Die Ameisen Naturkindergarten Pliezhausen e.V." kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.
- **2.3.** Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- **2.4.** Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird der Naturkindergarten "Die Ameisen Naturkindergarten Pliezhausen e.V." ausgewogen berücksichtigt.
- **2.5.** Grundsätzlich dürfen nur Kinder mit Wohnsitz in der Kommune aufgenommen werden. Ausnahmsweise ist eine Aufnahme von auswärtigen Kindern mit einer Wartezeit von mindestens einem halben Jahr zum nächsten Kindergartenjahr möglich, sofern der Platz nicht mit einem Kind aus der Kommune belegt werden kann.
- 2.6. Der Naturkindergarten "Die Ameisen Naturkindergarten Pliezhausen e.V." unterrichtet die bürgerliche Gemeinde regelmäßig zum 1. März eines jeden Jahres, sowie nach Bedarf, schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Der Naturkindergarten "Die Ameisen Naturkindergarten Pliezhausen e.V." erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Erklärung sein Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 2 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt.

3. Betrieb der Einrichtung

- 3.1. Leistungen des Vereins "Die Ameisen Naturkindergarten Pliezhausen e.V."
- **3.1.1.** Der Naturkindergarten "Die Ameisen Naturkindergarten Pliezhausen e.V." erbringt die Betreuungsleistungen unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII, des KiTaG und der KiTaVO.
- **3.1.2.** Der Naturkindergarten "Die Ameisen Naturkindergarten Pliezhausen e.V." verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis, ihre Nationalität oder ihre Beeinträchtigung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- **3.1.3.** Der Naturkindergarten "Die Ameisen Naturkindergarten Pliezhausen e.V." trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

- **3.1.4.** Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im Einvernehmen mit der Kommune möglich. Sie bedürfen einer Anpassung dieser Vereinbarung.
- **3.1.5.** Das pädagogische Personal erfüllt die Qualitätsanforderungen des § 7 KiTaG in Verbindung mit § 2 KiTaVO in den jeweils gültigen Fassungen.

3.2. Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Entscheidungen des Naturkindergartens "Die Ameisen - Naturkindergarten Pliezhausen e.V." über

		bedürfen der	
		Zustimmung	Abstimmung
•	die Änderung der Betreuungs- und Betriebsform	X	
•	einen über die Anforderungen der Betriebserlaubnis hinausgehenden Stellenplan/-umfang	X	
•	die Festsetzung der Elternbeiträge	X	
•	die Festlegung der Öffnungszeiten und Kindergartenferien	X	
•	die Aufnahme auswärtiger Kinder	X	
•	den Umfang von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziffer 4.1	\boxtimes	
•	die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen im Einzelanschaffungswert von mehr als 1.000 € (netto) sowie von Spiel- und Beschäftigungsmaterial von mehr als 1.000 € (netto) pro Jahr (Anmeldung spätestens bis September für das Folgejahr; Ausnahme: unvorhergesehene Anschaffungen)	X	
•	das Rückmeldeverfahren an die bürgerlichen Gemeinden zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII		X

Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden vom Naturkindergarten "Die Ameisen - Naturkindergarten Pliezhausen e.V." offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die bürgerliche Gemeinde.

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1. Investitionsausgaben

4.1.1. Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind zustimmungspflichtige Aufwendungen gemäß Ziffer 3.2 für

- gestaltende Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar (Einzelbeschaffungswert ≥ 1.000 € netto),
- grundlegende Renovierungen und Erweiterungs- oder andere Baumaßnahmen

soweit diese nicht als Betriebsausgaben gemäß Ziffer 4.2.2 geltend gemacht werden.

4.1.2. Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Investitionsausgaben

Den durch sonstige öffentliche Zuschüsse und/oder private Spenden nicht gedeckten Aufwand zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziffer 4.1.1 leistet die bürgerliche Gemeinde. Die Finanzierung erfolgt nur nach vorheriger und rechtzeitiger Mittelanmeldung und Zustimmung durch die Gemeinde vgl. Ziffer 3.2.

4.2. Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

4.2.1. Personalausgaben

Grundlage für den Personaleinsatz stellt die erteilte Betriebserlaubnis des KVJS dar und der damit verbundene Minderpersonalschlüssel laut KiTaVO.

Diese beinhalten

- alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter*innen der Einrichtung im Rahmen des Stellenplans, sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal
- Personalkosten in Höhe von max. der bei tarifgerechter Bezahlung nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) notwendigen Aufwendungen
- Ausgaben für Fortbildungen und notwendige Vertretungskosten

Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen insbesondere aus

- den Vergütungen des in der Einrichtung sozialversicherungspflichtig beschäftigten pädagogischen Personals,
- den Sozialversichertenbeiträgen,
- den tariflich vereinbarten Beiträgen zur zusätzlichen Altersversorgung,
- den Beiträgen zur Unfallkasse

Ausgaben für Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne des Vertrages. Sie werden im gegenseitigen Einvernehmen als Verwaltungskosten nach Ziffer 4.2.3 berücksichtigt.

4.2.2. Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z.B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen der Räumlichkeiten
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars (Einzelbeschaffungswert < 1.000 €) und
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte
- Schönheitsreparaturen an den Räumlichkeiten
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten (z.B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- weitere Ausgaben wie folgt:
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Räumlichkeiten
 - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.)
 - Hausmeisterdienst

4.2.3. Verwaltungskosten

Zu den Verwaltungsausgaben zählen Kosten für

- Personalverwaltung
- Finanzverwaltung
- Betriebskostenverwaltung

4.2.4. Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den laufenden Betriebsausgaben

Die Grundlage der Förderung ist in § 8 KiTaG geregelt.

Zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss von 70 % der nachgewiesenen vertragsgemäßen Personal- und Sachausgaben. Dieser Zuschuss kann sich auf bis zu 72,5 % erhöhen, wenn die nachgewiesenen Kosten nicht vollständig durch Elternbeiträge, anderweitige Vereinseinnahmen oder -rücklagen gedeckt werden können.

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung werden als Pauschale in Höhe von 3.000 € pro Jahr berücksichtigt.

4.2.5. Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.02./15.05./15.08./15.11.), die sich nach dem Förderbetrag des Vorjahres für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.3. Elternbeiträge

Der Naturkindergarten "Die Ameisen - Naturkindergarten Pliezhausen e.V." kann die Elternbeiträge in der Struktur und Höhe grundsätzlich frei bestimmen; er kann sich an der Systematik der Gemeinde Pliezhausen orientieren, ist dazu aber nicht verpflichtet. Der Träger des Naturkindergartens hat bei der Festlegung der Elternbeiträge allerdings zu gewährleisten, dass die Elternbeiträge nicht unterhalb der vergleichbaren kommunalen Betreuungsentgelte liegen und dass die Zustimmung der Gemeinde entsprechend Ziffer 3.2 dazu eingeholt wird.

4.4. Verwendungsnachweis

Bis zum 30. Juni des Folgejahres ist der Kommune ein zahlenmäßiger Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, die mit der Einrichtung verbunden sind.

Gleichzeitig wird eine Aufstellung der Kinder vorgelegt, die die Einrichtung im Vorjahr besucht haben. Die Aufstellung enthält Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift der Kinder. Daneben ist mitzuteilen, in welchem Zeitraum die Einrichtung besucht wurde und welche Betreuungszeiten in Anspruch genommen wurden.

Wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegt, ist die Kommune berechtigt, ihre Abschlagszahlungen einzubehalten.

Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag, so wird dieser nach Prüfung ausgekehrt. Ein vom Träger an die Kommune zu erstattender Betrag wird mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet.

4.5. Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die bürgerliche Gemeinde kann bei Bedarf Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen.

5. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

5.1. Der Vertrag tritt am 1. September 2022 in Kraft. Voraussetzung ist das Vorliegen der Betriebserlaubnis durch den KVJS.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- **5.2.** Der Vertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- **5.3.** Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

- **5.4.** Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.
- **5.5.** Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind schriftlich vorzunehmen. Mündliche Abreden sind unwirksam.
- 5.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder sich als lückenhaft erwiesen, bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken (salvatorische Klausel).

Pliezhausen,

für

die bürgerliche Gemeinde den Naturkindergarten den Naturkindergarten

"Die Ameisen – Naturkindergarten Pliezhausen e.V." "Die Ameisen – Naturkindergarten Pliezhausen e.V."

Christof Dold Teresa Mavridis-Schneider Antje Oswald Bürgermeister

Anlage 1

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung freier/privatgewerblicher Träger vom 1. September 2022

Anlage 1 a) Kindergartengruppen

Gruppenanzahl	Betriebsform			
1	X	Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG) in der Variante: Regelbetreuung 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr		
		Halbtagesgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)		
		Altersgemischte Gruppe halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)		
		Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)		
		Altersgemischte Gruppe ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)		
		Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)		
		Ganztagesgruppe für 3-Jährige bis Schuleintritt (§ 1 Abs. 5 KiTaG) mit Wochenstunden		
		Sonstige (genaue Bezeichnung)		
Anlage 1 b) Krippengruppen				
Gruppenanzahl	Betriel	osform		
		Krippengruppe halbtags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)		
		Krippengruppe VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)		
		Krippengruppe ganztags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)		
		Sonstige (genaue Bezeichnung)		

Anlage 2

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung freier/privatgewerblicher Träger vom 1. September 2022

Einverständniserklärung*

Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der Gemeinde Pliezhausen

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kinder in Einrichtungen erhoben wurden, an die Gemeinde übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Pliezhausen,	
Naturkindergarten	

"Die Ameisen - Naturkindergarten Pliezhausen e.V."